



Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und der §§ 60 b, 67, 68, 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2789), hat die Gemeindevertretung am 26.08.2019 folgende Satzung beschlossen,

## **Satzung über das Abhalten von Märkten in der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) (Marktsatzung)**

### **§ 1 Allgemeine Grundlagen**

- (1) Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Folgende Märkte können durchgeführt werden:
  - Jahrmärkte
  - Spezialmärkte nach Themenbereichen
  - Weihnachtsmarkt
- (3) Auf den Märkten regelt sich der Verkehr nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters und seiner Beauftragten.
- (4) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

### **§ 2 Marktplätze**

- (1) Jahrmärkte finden im Innenhof des Schlosses oder im Schlosspark im Ortsteil Philippsthal statt.
- (2) Der gemeindliche Weihnachtsmarkt findet wahlweise im Innenhof des Schlosses oder im Schlosspark im Ortsteil Philippsthal statt.
- (3) Sowohl für Jahrmärkte als auch für den Weihnachtsmarkt können andere oder zusätzliche Marktplätze durch die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) festgelegt werden.

### **§ 3 Gegenstand des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden. Bei Spezialmärkten und beim gemeindlichen Weihnachtsmarkt legt die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) das Sortiment fest.
- (2) Generell nicht gestattet sind

- Die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten (z.B. Vertrieb von Giften aller Art, orthopädischen Erzeugnissen, Wertpapieren, Lotterielosen, Feilbieten und Ankauf von Gold- und Edelmetallen usw.),
- Handel mit Kraftfahrzeugen, Schusswaffen, Munition und Sprengstoffen,
- Druckerzeugnisse sowie Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, pornographischen Charakter trägt, Rassismus oder Brutalität ausdrückt.

#### **§ 4 Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, wie es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anweisung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 5 Standplatzvergabeverfahren und Marktvertrag**

- (1) Die Teilnahme an Märkten der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) ist entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche jedermann gestattet, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Standplätze sind in der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) unter Angabe der Größe des Standes und des Warenangebots zu beantragen.
- (3) Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - der Markthändler eine Warenart anbietet, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist oder
  - eine frühere mangelnde Ordnungsmäßigkeit in der Betriebsführung des Markthändlers bekannt ist.
- (5) Gehen mehr Anträge auf Platzzuweisung ein, als Standplätze vorhanden sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber nach dem Veranstaltungszweck, der Art des Geschäfts, dem Waren- oder Leistungsangebot sowie der Attraktivität des Geschäfts.
- (6) Einzelne Bewerber können bei der Standplatzvergabe bevorzugt werden, wenn

- das Leistungs- oder Warenangebot des Bewerbers im Rahmen des jeweiligen Marktzwecks die Vielfältigkeit des Gesamtangebots erhöht,
  - das Geschäft des Bewerbers ein attraktiveres Gesamterscheinungsbild aufweist oder
  - die Art und Qualität des Warenangebots ein höheres Niveau aufweist.
- (7) Anträge, die entsprechend der Ausschreibung nicht fristgerecht oder unvollständig eingehen, können abgewiesen werden.
- (8) Das Verhältnis zwischen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) und dem zugelassenen Markthändler wird mittels eines privatrechtlichen Vertrages geregelt.
- (9) Der Marktvertrag kann durch die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (10) Der Marktvertrag endet mit Ablauf des jeweils letzten Markttages.
- (11) Der Marktvertrag kann von der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) gekündigt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - der Markthändler, dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - gegen die Anordnungen des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten verstoßen wird,
  - ein Markthändler die nach der Entgeltordnung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) fälligen Entgelte nicht bezahlt oder
  - der Markthändler keine ordnungsgemäßen Gewerbe-papiere mit sich führt.
- (12) Wird der Marktvertrag gekündigt, kann die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Kommt der Markthändler dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) die Räumung auf Kosten des Markthändlers durchführen.

## **§ 6 Standplätze**

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft der Händler durch einen Beauftragten der Gemeinde.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Der Markthändler hat seinen zugewiesenen Standplatz rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen und seine Verkaufseinrichtung vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen. Ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig.
- (5) Werden beantragte Standplätze bis zu einer Stunde vor Marktbeginn nicht bezogen, können diese anderweitig vergeben werden.

- (6) Der Markthändler darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.
- (7) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt und gesäubert sein.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufshütten und Verkaufsstände zugelassen. Provisorien werden nicht zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Fläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden.
- (5) Der Markthändler ist verpflichtet, seine Ware entsprechend der Preisangabenverordnung auszuweisen. Das Anbringen von jeglicher Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, wenn sie direkt mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.

## **§ 8 Stromanschluss**

- (1) Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf dem Markt Elektroenergie zur Verfügung.
- (2) Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel und die Betriebssicherheit seiner elektrischen Anlage verantwortlich. Der Nutzer hat auf Verlangen den Nachweis über die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage vorzulegen.
- (3) Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein. Sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden. Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Einsatz von Fußbodenheizungen ist generell nicht gestattet.

## **§ 9 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreiben des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die Anordnungen der Gemeinde, die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Vorschriften des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Preis- und Baurechts, des Bundesseuchengesetzes, des

Tierschutzes, des Tierseuchengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Sicherheitsbestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Hunde sind im Marktbereich an der Leine zu führen.
- (3) Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden, ausgenommen hiervon sind Verkaufsfahrzeuge.
- (4) Der Markthändler trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.
- (5) Es ist für Markthändler unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Waren zu versteigern,
  - c) Waren laut auszurufen oder anzupreisen (ausgenommen Marktschreiermarkt),
  - d) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. I Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
  - e) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem
  - f) Marktgelände aufzuhalten.
- (6) Das Befahren des Marktplatzes während der Verkaufszeit ist mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen generell untersagt

## **§ 10**

### **Sauberhalten des Marktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht mitgebracht werden.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet,
  - jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen stets sauber zu halten,
  - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
  - anfallendes Leergut wieder mitzunehmen oder ordnungsgemäß zu entsorgen,
  - Abfälle aller Art und marktbedingten Kehricht zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die Entsorgung jeglicher Abfälle ist vom Händler eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen. Hierzu dürfen öffentliche Sammelbehältnisse nicht genutzt werden.
- (4) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür zugewiesenen Sammler eingeleitet werden.

## **§ 11 Marktaufsicht**

- (1) Der Bürgermeister und seine Beauftragten dürfen jederzeit die Standplätze und Verkaufseinrichtungen betreten, um die Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Regelungen zu überprüfen. Auf Verlangen müssen sich die Marktteilnehmer ihnen gegenüber ausweisen.
- (2) Nicht zugelassene Händler werden vom Markt verwiesen. Desgleichen wird jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen aus dieser Satzung, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
- (3) Bei Marktverweisung besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Entgelte nach der Entgeltordnung.

## **§ 12 Privatrechtliches Entgelt**

Für die Überlassung einer Standfläche an einen Markthändler kann ein privatrechtliches Entgelt nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung zu zahlen. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren.
- (2) Das Betreten der Standplätze geschieht auf eigene Gefahr. Marktgemeinde Philippsthal (Werra) haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Der Markthändler haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die ihm oder Anderen im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb entstehen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Jahrmärkte der Gemeinde Philippsthal (Werra) vom 13.12.1996 außer Kraft.

Philippsthal (Werra), 26.08.2019

Der Gemeindevorstand der  
Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

gez. Orth,  
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59) sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) in ihrer Sitzung am 26.08.2019 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Jahrmärkten der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen der Jahrmärkte der Gemeinde Philippsthal (Werra) sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Anbieter verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Über eine Gebührenfreistellung bzw. Gebührenermäßigung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

## **§ 2**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch den Gemeindevorstand bzw. die Marktaufsicht.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

## **§ 3**

### **Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes vor Beginn der festgesetzten Marktzeit zu entrichten. Für kurzfristig vergebene Tagesplätze sind sie am Markttag in bar zu zahlen.
- (2) Anbieter, die ihren zugewiesenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.

## **§ 4**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Meter Verkaufsfrent des zugeteilten Standplatzes 4,00 Euro.



(2) Die Gebühren sind Bruttogebühren im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes.

## **§ 5**

### **Gebührenbeitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 6**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren stehen dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zu.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Jahrmärkten der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)“ vom 13.12.1996 außer Kraft.

Philippsthal (Werra), 26.08.2019

Der Gemeindevorstand der  
Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

gez. Orth,  
Bürgermeister